



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/1388 I,  
29. Januar 2021

Unser Zeichen  
E1-1617-2-349

München  
23.02.2021

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 27.01.2021 be-  
treffend Voice of Anger in Bayern 2020**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Bei den Fragen 1.2 und 4.3 liegen dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) auch mit VS-V Quellenschutz (QS) eingestufte Erkenntnisse vor. Diese Erkenntnisse können nicht in einem offenen Schreiben, sondern nur zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle übermittelt werden. Mit der offenen Beantwortung der Fragen würden Informationen preisgegeben, die das Wohl des Freistaats Bayern gefährden, da sie die Wirksamkeit nachrichtendienstlicher Tätigkeit beeinträchtigen könnten. Die Geheimhaltung von Informationen über den Einsatz von V-Leuten dient neben dem Schutz der V-Leute selbst auch dem Schutz der Arbeitsfähigkeit des Verfassungsschutzes. Über den konkreten Einzelfall hinaus könnte die Beantwortung Rückschlüsse auf die Erkenntnisse und Arbeitsweise der Nachrichtendienste ermöglichen. Soweit die Gewinnung von Informatio-

nen des BayLfV entfällt oder wesentlich zurückgeht, entstünden empfindliche Informationslücken, die die Sicherheit des Freistaats Bayern bzw. der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Darüber hinaus könnte die Nennung von Details konkrete Rückschlüsse auf einzelne Vertrauenspersonen zulassen und so zu einer Enttarnung von V-Leuten führen oder in anderer Weise Rückschlüsse auf die Identität von V-Leuten ermöglichen. Die quellengeschützten Erkenntnisse sind einem derart kleinen Personenkreis zugänglich, dass eine Preisgabe dieser Informationen einem Offenlegen der Quelle gleichkommen würde. Aufgrund dieser besonders geheimhaltungsbedürftigen Konstellation ist eine offene Darstellung der mit VS-V QS eingestuften Erkenntnisse nicht möglich.

Aus der Abwägung des verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechts der Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Aufgabenerfüllung und Arbeitsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörden folgt, dass eine vollständig offene Beantwortung der zuvor genannten Fragestellungen nicht möglich ist. Die Antworten zu den Fragen werden deshalb gem. § 48 VSA der VS-Registrierung des Landtagsamts mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

Zur Frage 4.3. liegen dem BayLfV darüber hinaus auch mit VS-V Quellenschutz (QS) eingestufte Erkenntnisse von Sicherheitsbehörden aus anderen Bundesländern vor. Solche eingestuften Informationen werden nur unter dem Siegel strengster Vertraulichkeit weitergegeben. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden und der Polizei untereinander ist eine wesentliche Bedingung jeder wirksamen Bekämpfung des Extremismus in Deutschland. Sie würde durch die Weitergabe von Informationen ohne zuvorige Einbindung der beteiligten Behörden gefährdet und es bestünde das Risiko, derart sensible, aber für die operative Praxis wichtige Informationen nicht mehr zu erhalten. In Anbetracht der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit war eine Ausstufung der eingestuften Erkenntnisse durch alle zu beteiligenden Behörden nicht möglich. Eine Übermittlung dieser mit VS-V Quellenschutz (QS) eingestuften Erkenntnisse von anderen Sicherheitsbehörden scheidet daher auch an die VS-Registrierung des Landtagsamts aus.

*zu Frage 1.1: Welche Erkenntnisse liegen den bayerischen Sicherheitsbehörden über die aktuellen Organisationsstrukturen, Aufnahmeverfahren, das Führungspersonal und die Mitgliederzahl der Skinhead-Gruppierung ‚Voice of Anger‘ vor?*

Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 17.04.2020 zu Frage 1.1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 24.02.2020 zum selben Thema verwiesen (Drs. 18/7375 vom 13.05.2020). Die dort getroffenen Aussagen besitzen nach wie vor Gültigkeit.

*zu Frage 1.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über politische Aktionen und Veranstaltungen von ‚Voice of Anger‘ im Jahr 2020? (Bitte mit genauer Angabe zu Datum, Ort, Teilnehmerzahl und Art der Veranstaltung)*

Datum	Ort	Art der Veranstaltung	Teilnehmer
10.01.2020	Memmingen	Liederabend	ca. 50

*zu Frage 1.3: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Konzertveranstaltungen, welche im Jahr 2020 unter Beteiligung von ‚Voice of Anger‘ durchgeführt wurden? (Bitte mit genauer Nennung von Datum, Veranstaltungsort, Zuschauerzahl und auftretenden Bands/Musiker\*innen)*

Ein durch die Gruppierung Voice of Anger (VoA) organisiertes Konzert fand im Jahr 2020 nicht statt.

*zu Frage 2.1: Wie viele Veranstaltungen haben im Jahr 2020 in der als ‚Voice of Anger‘-Clubheim genutzten ehemaligen Gaststätte in einer Memminger Kleingartenanlage stattgefunden? (Bitte mit genauer Nennung von Datum, Art der Veranstaltung und Zahl der Besucher\*innen)*

Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird verwiesen.

*zu Frage 2.2: War die Veranstaltung, die Voice of Anger am 10. Januar 2020 in ihrem Clubheim in Memmingen mit Livemusik veranstaltete, den Sicherheitsbehörden oder der Polizei im Vorfeld bekannt?*

Ja.

*zu Frage 2.3: Kam es im Zusammenhang mit der Veranstaltung am 10. Januar 2020 in ihrem Clubheim zu Straftaten der Teilnehmenden (Bitte nach Deliktart auflisten)?*

Dem zuständigen Polizeipräsidium wurden keine Straftaten der Teilnehmenden bekannt.

*zu Frage 3.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die an Produktion und Versandhandel von ‚Oldschool Records‘ beteiligten Mitarbeiter und Aktivisten von ‚Voice of Anger‘?*

Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 17.04.2020 zu Frage 3.1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 24.02.2020 zum selben Thema wird verwiesen (Drs. 18/7375 vom 13.05.2020). Die dort getroffenen Aussagen besitzen nach wie vor Gültigkeit.

*zu Frage 3.2: Inwiefern, in welchem Umfang und in Bezug auf welche Produktionsabschnitte lässt Oldschool Records auch außerhalb der eigenen Anlagen und gegebenenfalls in szenenahen Betrieben produzieren?*

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und ggf. welche Betriebe an der Produktion von durch Oldschool Records vertriebenen Produkten beteiligt sind.

*zu Frage 3.3: Welche Immobilien und Räumlichkeiten werden als Produktions-, Lager- und Verkaufsstätten von ‚Oldschool Records‘ genutzt?*

Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 17.04.2020 zu Frage 3.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 24.02.2020 zum selben Thema wird verwiesen (Drs. 18/7375 vom 13.05.2020). Die dort getroffenen Aussagen besitzen nach wie vor Gültigkeit.

*zu Frage 4.1: Welche geplanten Aktivitäten von ‚Voice of Anger‘ konnten im vergangenen Jahr durch Maßnahmen der Sicherheitsbehörden im Vorfeld oder durch*

*ein polizeiliches Eingreifen am Veranstaltungstag verhindert werden? (Bitte mit genauer Auflistung der einzelnen Veranstaltungen und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden)*

Über die in Frage 2.2 genannte private Feier, welche nicht dem Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) unterlag, wurde dem örtlich zuständigen Polizeipräsidium keine weitere Veranstaltung von VoA bekannt.

*zu Frage 4.2: Verfügt ‚Voice of Anger‘ auch über Ableger oder organisatorische Verbindungen in andere Bundesländer?*

In der Vergangenheit bestanden grenzüberschreitende Verbindungen nach Baden-Württemberg. Derzeit sind keine Ableger von VoA in anderen Bundesländer bekannt.

*zu Frage 4.3: Inwiefern haben sich ‚Voice of Anger‘ oder ‚Oldschool Records‘ in den vergangenen fünf Jahren an Neonazi-Veranstaltungen in anderen Bundesländern oder im Ausland beteiligt? (Bitte einzeln auflisten mit Datum, Ort, Art der Veranstaltung und Beteiligung von VoA bzw. OSR)*

Im Sinne der Anfrage wird die organisatorische Beteiligung von VoA als Gruppierung verstanden.

Datum	Ort	Art der Veranstaltung	Beteiligung
14.07.2018	Aichstetten (B-W)	Konzert	VoA
07.10.2017	Bad Wurzach	Konzert	VoA

*zu Frage 5.1: Wo haben sich Aktivisten von ‚Voice of Anger‘ in den vergangenen fünf Jahren an Kampfsportveranstaltungen und Turnieren außerhalb und innerhalb der rechtsextremen Szene (insbes. TIWAZ, Kampf der Nibelungen und AG Körper und Geist) beteiligt?*

Eine organisatorische Unterstützung von Kampfsportveranstaltungen durch VoA fand in den letzten fünf Jahren nicht statt. Es ist derzeit auch kein aktuelles VoA-

Mitglied bekannt, das aktiv als Kämpfer an einer Kampfveranstaltung teilgenommen hat.

*zu Frage 5.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über internationale Kontakte und Netzwerke von ‚Voice of Anger‘, insbesondere zu anderen militanten Skinhead-Organisationen wie den ‚Hammerskins‘, ‚Blood & Honour‘ oder ‚Combat 18‘?*

Derzeit sind keine strukturellen Verbindungen zwischen VoA und den Hammerskins bzw. Blood & Honour oder Combat 18 bekannt. Der reine Besuch von Konzerten, die in Verbindung mit der angefragten Gruppierung stehen, wird nicht als Kontakt oder Verbindung im Sinne der Anfrage gewertet. Einzelne Kontakte zwischen Mitglieder von VoA und Personen, die einer der genannten Gruppierungen angehören, können nicht ausgeschlossen werden.

*zu Frage 5.3: Wie bewerten bayerische Sicherheitsbehörden die Tatsache, dass mit der britischen Band ‚Brutal Attack‘ ein Gründungsmitglied und eine Kultband des internationalen Blood & Honour Netzwerkes ihren neuesten Tonträger beim Label ‚Oldschool Records‘ veröffentlicht hat und zu diesem Anlass ein exklusives Konzert im Clubheim vom ‚Voice of Anger‘ veranstaltet hat, im Hinblick auf die Verbindungen zwischen VoA und B&H?*

Bei VoA handelt es sich um eine eigenständige Gruppierung, die nicht im B&H-Netzwerk verortet wird. Einzelne Kontakte zwischen Mitgliedern von VoA und Personen, die B&H zugerechnet werden, können nicht ausgeschlossen werden.

*zu Frage 6.1: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über politische Kontakte zwischen ‚Voice of Anger‘ und der NPD?*

Es sind einzelne Überschneidungen zwischen der NPD in Schwaben und Mitgliedern von VoA bekannt.

*zu Frage 6.2: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über politische Kontakte und organisatorische Verbindungen zwischen ‚Voice of Anger‘ und der Partei ‚Der Dritte Weg‘?*

Es sind einzelne Verbindungen zwischen der Partei „Der Dritte Weg“ und Mitgliedern von VoA bekannt.

*zu Frage 6.3: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Aktivitäten und Profile von ‚Voice of Anger‘ und ‚Oldschool Records‘ im Internet und in sozialen Netzwerken? (Bitte mit genauen Angaben zu den jeweiligen Aktivitäten)*

Derzeit sind keine Internetauftritte der Gruppierung VoA bekannt.

Oldschool Records verfügt über eine eigene Homepage. Es handelt sich hierbei um den Webshop des Versandes. Die verschiedenen Facebook-Profile mit dem Namensinhalt Oldschool Records weisen keine Verbindungen zum rechtsextremistischen Versandhandel auf.

*zu Frage 7.1: Welche rechtsextremen Bands gehören nach Erkenntnissen bayerischer Sicherheitsbehörden zum direkten Umfeld von ‚Oldschool Records‘ und ‚Voice of Anger‘?*

Hinsichtlich VoA wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zu Frage 3.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 24.02.2020 zum selben Thema verwiesen (Drs. 18/7375 vom 13.05.2020). Die dort getroffenen Aussagen besitzen nach wie vor Gültigkeit.

Oldschool Records weist auf seiner Homepage unter der Rubrik Eigenproduktionen insgesamt 38 Artikel von 28 verschiedenen Bands und Musikern aus:

- 12 Golden Years
- Angry Bootboys
- Bandeira de Combate
- Butcher´s Nail
- Code 291
- Codex Freitag Defender
- Der Kahlkopf Metzger
- Devils Project
- Disszensiert

- Drencrom Skins
- Faustrecht
- Freilich Frei
- Full of Hate
- Handstreich
- Heiliger Krieg
- Kommando Skin
- Pride & Pain
- Pro Patria
- Rattenlinie
- Schlachthaus
- Skalde
- Smart Violence
- Strumtrupp
- The Granits
- True Aggression
- UlTRA CockS
- Wölfe Solo

*zu Frage 7.2: Welche Verbindungen existieren zwischen ‚Voice of Anger‘ und Anti-Corona-Protessen, insbesondere zu denen der „Querdenken“-Bewegung in Bayern (Bitte Anti-Corona-Protessen mit Beteiligung von Personen von ‚Voice of Anger‘ inkl. deren Anzahl tabellarisch auflisten)?*

Derzeit sind keine strukturellen Verbindungen zwischen den Protessen gegen die Beschränkungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und VoA bekannt.

*zu Frage 7.3: Welche Immobilien oder Grundstücke werden von ‚Voice of Anger‘ regelmäßig für Veranstaltungen oder Konzerte genutzt?*

Das Clubheim von VoA in Memmingen-Hart dient als Treffpunkt für Angehörige der Gruppierung und wird für Veranstaltungen genutzt.



*zu Frage 8.1: Wie beurteilt die Staatsregierung die Gewaltbereitschaft und das Gefährdungspotenzial der Gruppierung ‚Voice of Anger‘?*

Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zu Frage 8.1 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 24.02.2020 zum selben Thema verwiesen (Drs. 18/7375 vom 13.05.2020). Die dort getroffenen Aussagen besitzen nach wie vor Gültigkeit.

*zu Frage 8.2: Welche Aussichten sieht die Staatsregierung für ein mögliches Verbot von ‚Voice of Anger‘?*

Die Kriterien, die das Verbot eines Vereins oder einer Vereinigung rechtfertigen würden, ergeben sich aus § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz – VereinsG). Danach darf ein Verein erst dann als verboten (Art. 9 Abs. 2 GG) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, dass seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder dass er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

Zudem setzen vereinsrechtliche Maßnahmen zum einen voraus, dass eine verbotsfähige Struktur nachgewiesen werden kann. Zum anderen sind verfassungsfeindliche Bestrebungen noch nicht per se verbotsfähig, sondern erst, sobald sie sich in aggressiv-kämpferischer Weise gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten und dies die Organisation auch nicht nur unwesentlich prägt.

Allgemein gilt, dass in Bayern Vereinsverbote konsequent, aber stets als Ultima-Ratio ausgesprochen werden, wenn die vorliegenden Beweismittel ein rechtlich belastbares Vorgehen gegen die betreffende Vereinigung rechtfertigen.

Im Übrigen äußert sich das Staatsministerium des Innern, für Sport und für Integration generell nicht zu möglichen künftigen Verbotsmaßnahmen gegenüber bestimmten Vereinigungen, damit diese keine Vorkehrungen in Erwartung eines Verbots treffen können. Andernfalls könnten gegebenenfalls laufende Ermittlungen gefährdet werden.

*zu Frage 8.3: In welcher Verbindung steht 'Voice of Anger' zu den teilweise verbotenen Vorläufer- bzw. Parallelorganisationen 'Skinheads Allgäu 88', 'Skinheads Schwaben', 'White Power Schwaben' und 'Hate Crew Schwaben'?*

Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 17.04.2020 zu Frage 8.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Cemal Bozoglu (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 24.02.2020 zum selben Thema verwiesen (Drs. 18/7375 vom 13.05.2020). Die dort getroffenen Aussagen besitzen nach wie vor Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär